



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

Stubenring 1
A-1012 Wien

GZ: 10.315/11-4/2002

Wien, 15. April 2002

**Betreff: Entwurf eines Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002; Stellungnahme
des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt zu dem mit Schreiben vom 11. März 2002, GZ 12.000/05-I 2/02, übermittelten im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. Artikel 2: Änderung des Düngemittelgesetzes 1994:

Neben Adaptationen an das neu zu installierende Bundesamt für Ernährungssicherheit erfuhr der für die ho. Veterinärverwaltung relevante Text im wesentlichen keine Änderung.

Die bereits erfolgten Änderungsvorschläge des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen im Begutachtungsverfahren zur Novelle des Düngemittelgesetzes 1994 im Schreiben vom 3. Jänner 2002, GZ 30.978/0-IX/9/02, gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden nicht berücksichtigt.

Es darf noch einmal auf diese Änderungsvorschläge hingewiesen werden:

Zu Art. 2 Z 13 (§ 24 Abs. 4):

Die im neu angefügten Abs. 4 des § 24 Düngemittelgesetz 1994 vorgesehene Verordnung sollte jedenfalls nicht nur die Voraussetzungen für die Verwendung von tierischen Proteinen in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, sondern auch die Arten dieser tierischen Proteine selbst (also: (4) „... § 6 und § 7, mit der die Arten von tierischen Proteinen und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Düngemitteln ...“) festlegen, da durch die Neuformulierung des § 5 Abs. 2 Z 5 tierische Proteine oder Rückstände nicht mehr definiert sind. Eine derartige Definition ist aber notwendig, um die eventuelle Gefahr für die Gesundheit von Tieren und des Menschen nicht im Einzelfall bewerten zu müssen.

Außerdem ersuchte das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, in die zu erlassende Verordnung nach § 6 und § 7 des Düngemittelgesetzes 1994 im Wege der Begutachtung eingebunden zu werden, da hier eine Materie geregelt werden soll, die als Veterinärangelegenheit (spezifisches Risikomaterial) in weiten Bereichen den Vollziehungsbereich des Ressorts betrifft.

II. Artikel 3: Änderung des Futtermittelgesetzes 1999:

Durch die vorgeschlagene Änderung des FMG 1999 - Streichungen und Weglassungen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen in den §§ 7, 10 und 16 soll das ho. Ressort aus dem sachlichen Vollzug ausgeschlossen werden.

Dies ist rechtlich nicht nachvollziehbar und auch sachlich nicht zu begründen: Die Bestimmungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 und hier insbesondere die Z 31 des Artikels 1 (J. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen), Unterpunkt 17 (u.a. Angelegenheiten der Futtermittelhygiene und -kontrolle), und die dort festgeschriebenen Kompetenzen gelten weiterhin.

Auch der Umstand, dass auf Grund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes das Bundesamt für Ernährungssicherheit an die Stelle des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Agrarbiologie tritt, ändert nicht die Kompetenzlage, da ausschließlich die Zuständigkeiten der beiden letztgenannten Behörden von der neuen Behörde übernommen werden (siehe § 6 Abs. 1 Z 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes).

Es wären daher im Interesse einer weiteren Aufrechterhaltung der Mitwirkung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen bei der gesundheitlichen Bewertung von Futtermitteln folgende Änderungen am Gesetzentwurf vorzunehmen:

1) Zu Art. 3 Z 2 (§ 7 Abs. 2):

In § 7 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „des Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ durch die Worte „die Behörde“ ersetzt (der 2. Teil dieses Satzes wäre unverändert aufrecht zu erhalten).

2) Zu Art. 3 Z 3 (§ 10 Abs. 2):

In § 10 Abs. 2 wäre die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ wieder aufzunehmen.

3) Zu Art. 3 Z 5 (§ 16 Abs. 2):

§ 16 Abs. 2 hätte zu lauten:

Der Behörde obliegt, soweit Abs. 5 bis 7 nicht anderes bestimmen, die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie die Untersuchung und Begutachtung der Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen. Dazu gehört insbesondere die Begutachtung der Anträge auf Zulassung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und bestimmten Erzeugnissen im Rahmen der Zulassungsverfahren der europäischen Gemeinschaft unter Einbeziehung des Gutachtens des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen im Sinne des § 7 Abs. 2. Die Behörde hat für die Untersuchung der Proben geeignete Methoden entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden. Soweit die Behörde außenstehende fachkundige Personen, Institute oder Anstalten zur Untersuchung oder Begutachtung heranzieht, hat sie in ihren Gutachten darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare der Stellungnahme in Papierform sowie der Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ übermittelt

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
G a m a u f

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: